

Kanzlei Tronje Döhmer * Finkenstr. 3 * 35641 Schöffengrund

Fax: 0611-32761-8537 oder beA
Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt,

RA T. Döhmer – DAV-Ausbilder a. D.
Strafverteidiger

FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR
Mitglied der DAV-Arbeitsgemeinschaften
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

35641 Schöffengrund, Finkenstraße 3
Tel: 06445-92310-43 / Fax: 06445-92310-45

Zweigstelle

35394 Gießen, Grünberger Straße 140 (Geb. 606)

E-Mail: kanzlei-doehmer@t-online.de

Internet:: www.mainlaw.de

Gießen, 3. Dezember 2020

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-20/00125 kdm Sch td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 3 L 1995/20.DA -

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Jörg Bergstedt ./ Stadt Neu-Isenburg (Land Hessen)

erhebe ich hiermit namens und im Auftrage des Antragstellers

B e s c h w e r d e

gegen den heute eingegangenen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Darmstadt vom 03.12.2020. Es wird **beantragt**,

den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Darmstadt vom 03.12.2020 aufzuheben und den Anträgen des Beschwerdeführers, die er in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt stellte, zu entsprechen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Beschwerde gegen die im Eilverfahren ergangene Sachentscheidung insgesamt richtet.

Die Beschwerde erstreckt sich richtet sich auch gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, dem Beschwerdeführer in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht erneut die Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners zu verweigern. Weiterhin wird **beantragt**,

dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners zu bewilligen.

Zur Begründung der Beschwerde bezieht sich der Antragsteller zunächst auf den Inhalt seiner beim Verwaltungsgericht in Darmstadt eingereichten Schriftsätze vom 30.11.2020 und 01.12.2020. Die Beschwerde wird weiter vorläufig wie folgt begründet:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Darmstadt wirft die Frage auf, ob sich das Gericht überhaupt mit den vorgetragenen Gründen des Eilantrags auseinandergesetzt hat.

So gibt das Gericht in der Hauptsache den eigenen Text eines vorherigen Verfahrens wider und berücksichtigt nicht die umfangreichen Ausführungen zum Beispiel zu den Widersprüchen zwischen behaupteten Gefahren und dem – bei Annahme der Richtigkeit der Ausführungen – ebenso gefährlichen Alternativort. Das Verwaltungsgericht behauptet wahrheitswidrig, es sei gegenüber dem Verfahren zum 24.11. nichts Zusätzliches vorgetragen worden:

„Diese Ausführungen beanspruchen auch im Hinblick auf das Verbot der Versammlung am 08.12.2020 Geltung, zumal auch der Antragsteller keine neuen Gesichtspunkte vor-gebracht hat.“

Das ist, wie erwähnt, falsch, und zeigt, dass die zusätzlichen Ausführungen offenbar gar nicht zur Kenntnis genommen und berücksichtigt wurden. Sie werden in dem Beschluss an keiner Seite erwähnt, geschweige denn gewürdigt.

Die Darstellung der Versammlungsbehörde, die Versammlung am 08.12.2020 würde bei vorheriger Freilassung der Inhaftierten vom 26.10.2020 nicht durchgeführt, ist immer falsch gewesen. Es ist unverständlich, warum das trotz mehrfachen Dementis immer noch behauptet wird. Selbst wenn die Versammlungsbehörde das während des Kooperationsgesprächs falsch verstanden haben sollte, ist die ständige Wiederholung, es sei so die Meinung des Versammlungsanmelders gewesen, erkennbar ein Versuch, ein Narrativ aufrechtzuerhalten, um eine Begründung für das von Beginn an feststehende Verbot nicht zu verlieren.

Richtig ist, dass der Versammlungsanmelder und Beschwerdeführer darauf hinwies, dass das Motto der Versammlung am 08.12.2020 angepasst werden müsste, käme es zu einer vorherigen Freilassung. Die Freilassung ändert nichts an der strafrechtlichen Verfolgung – und auch nichts daran, dass eine über fünfwöchige Untersuchungshaft bereits vollzogen wurde.

Zur Frage der grundsätzlichen Einstellung zum Grundrecht auf Versammlungsfreiheit:

Es gibt eine klare Rechtsprechung unter anderem des Bundesverfassungsgerichts, dass sich Behörden grundsätzlich versammlungsfreundlich zu verhalten haben. Das bedeutet, dass sie zunächst zu prüfen haben, ob oder wie weit eine Versammlung möglich gemacht werden kann. Die Ausführungen der Polizei (weiterer Mail vom 23.11.2020, Bl. 69) zeigen, dass dieser Wille von Beginn an nicht vorhanden war:

„bitte gemäß telefonischer Absprache Argumente auflisten, die gegen die von Bergstedt eingegebene Begründung sprechen.“

Ebenfalls spiegelt sich diese versammlungsunfreundliche Einstellung in der Mail vom

19.11.2020 (Bl. 54) wider, in dem seitens der Polizei jede Menge rechtlicher Falsch-aussagen bis Lügen (= bewusste falsche Angaben) erfolgt sind. Falsch ist die Behauptung, dass der Verdacht des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr bestand oder besteht. Ein solches Ermittlungsverfahren ist nie eingeleitet worden.

Falsch ist ebenfalls die Behauptung, dass es zu Unfällen gekommen ist. Der behauptete Unfall an der A3 war ganz woanders und an einem ganz anderen Tag.

Rechtlich falsch ist die Behauptung, dass das Aufhängen von Plakaten eine Ordnungswidrigkeit darstellen würde. Da die Aufhängung im Rahmen einer Versammlung geschah, ist die Rechtsgrundlage, die zur Einschätzung als Ordnungswidrigkeit führen würde, nicht anzuwenden.

Die Auflistung zeigt einmal mehr, dass hier krampfhaft und von Beginn an nach Gründen für das Verbot gesucht wurde.

Keine einzige Seite in der Behördenakte signalisiert, dass die Frage, wie die Versammlung durchgeführt werden könnte, überhaupt nur erwogen wurde. Wenn aber das Ergebnis von Beginn an feststeht und nur noch nach Gründen gesucht wird, wie dieses untermauert werden kann, hat eine Abwägung gar nicht stattgefunden. Das ist ersichtlich der Fall.

In der gleichen Mail vom 19.11.2020 wird die politische Begründung am Ende auch deutlich formuliert:

„Zudem ist die 'Abseilaktion' ein gefahren erhöhender Moment der legalisiert würde, wobei die Polizei als Zuschauer fungiert und letztendlich würde durch die Genehmigung einer derartigen Versammlung an einer solchen Örtlichkeit einen Präzedenzfall geschaffen, auf den sich nachfolgende Anmelder berufen könnten.“

Die Versammlungsbehörde plante von Beginn an das Verbot der Versammlung. Eine Abwägung fand nie statt.

Das in vergleichbaren Fällen direkt als Versammlungsbehörde (per Selbsteintritt) agierende und hier beratende Regierungspräsidium formulierte das in einer Mail am 18.11.2020 (Bl. 49), die zudem die Frage aufwirft, wer hier eigentlich welche Rolle gespielt hat.

„Es besteht auch in diesem konkreten Fall in Südhessen nicht die Absicht eine Sperrung der Autobahn zuzulassen,“

Der Eindruck, dass die Versammlungsbehörde selbst nicht die zentrale Rolle spielte, zeigt noch mehr die Mail von Hessen mobil, also der Straßen(bau)verwaltung, die ein klares Eigeninteresse hat, dass keine verkehrsfremden Aktivitäten auf den von ihnen betreuten Straßen stattfinden. In einer Mail vom 17.11.2020 (Bl. 46ff) formulieren sie den Text, der von der Versammlungsbehörde weitgehend 1:1 in die Verbotsverfügung übernommen wird.

Am 18.11.2020 (Mail, Bl. 52) fragte die Versammlungsbehörde hinsichtlich möglicher

anderer Zeitpunkte der Versammlung nach. Der einleitende Satz nahm auch hier das Ergebnis bereits vorweg, d.h. auch hier wurde nicht nach einer Lösung gesucht, sondern nur nach Gründen für das bereits vorab beschlossene Verbot:

„ich nehme an, es gibt auf der BAB 5 keine Zeiten am Tage, an denen es so wenig Verkehrsaufkommen gibt, dass eine entsprechende Veranstaltung gefahrlos durchgeführt werden kann. Da der Veranstalter auch bereit ist, andere Zeiten zu akzeptieren, dies auch anbietet und auch immer Alternativen geprüft werden müssen, muss ich Sie leider nochmals bemühen und diesbezüglich um eine entsprechende Stellungnahme bitten,

Zur den Verbotsgründen

Bei den aufgeführten Verbotsgründen ist insgesamt zu sehen, dass sie im Wesentlichen darauf beruhen, Gründe für ein vorher feststehendes Verbot zu finden, statt zunächst zu überprüfen, ob Gefahren, so tatsächlich vorhanden, abgewendet oder gemildert werden können. An keiner Stelle ist erkennbar, dass mildere Mittel überhaupt durchdacht worden sind. Der angebotene Alternativstandort weist zudem fast alle Gefahren in ähnlicher Weise auf plus der zusätzlichen Problematik, dass die Ausfahrt einer Rettungsstelle betroffen wäre. Dass dieser Ort vorgeschlagen wurde, legt den Verdacht nahe, dass die Gefahren von Seiten der Versammlungsbehörde selbst nicht als wichtig angesehen, sondern nur taktisch benutzt werden, um die Autobahn freihalten zu können.

Zur Frage der Gefahren durch Plakate:

Als Verbotsgünde sind mehrfach, unter anderem auch im Kooperationsgespräch, die Spruchbänder benannt worden, die am Geländer befestigt werden sollten. Nun ist das ohnehin ohne Bedeutung, weil im Rahmen der angemeldeten Versammlung die Gefährdung durch Verkehrsregelung (Geschwindigkeitsreduzierung bis Sperrung) ohnehin nicht mit der normalen Situation auf der Autobahn vergleichbar ist. Zudem ist für die Gestaltung einer Versammlung das Versammlungsrecht maßgeblich und nicht eine Regelung im Bundesfernstraßengesetz. Allein, dass im Rahmen eines versammlungsrechtlichen Verfahrens in dieser Weise argumentiert wird, zeigt, dass hier krampfhaft nach Gründen für ein Verbot gesucht wurde und der Wille zum Verbot die von Beginn an handlungsleitende Maxime war. Dennoch ist sichtbar, dass hier mit zweierlei Maß gemessen wird. Seitens der Straßenbauverwaltung (Mail vom 20.11.2020, Bl. 57) wird zunächst die Behauptung aufgestellt, dass Spruchbänder an Autobahnbrücken prinzipiell nicht erlaubt seien:

„strassenrechtlich sind Werbeanlagen in der Bauverbotszone von Bundesfernstraßen und Werbung an Brücken über Bundesfernstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt grundsätzlich nicht zulässig.“

Da der Beschwerdeführer aber bereits darauf hinwies, dass die Realität an den Autobahnbrücken einen anderen Eindruck vermittele, versuchte die Straßenbauverwaltung, hierfür eine Begründung zu finden. Diese lautet im gleichen Schriftsatz:

„In Ihrem Telefonat haben Sie Banner „Rettungsgasse“ erwähnt. Das Anbrin-

gen dieser Banner erfolgte im Rahmen der „Kampagne Rettungsgasse““. Unter Federführung des Hessischen Innenministeriums will die Hessische Landesregierung mit der „Kampagne Rettungsgasse“ den Bürgerinnen und Bürgern die richtigen Verhaltensweisen für die verschiedenen Situationen im Straßenverkehr in Erinnerung rufen und sie für dieses wichtige Thema sensibilisieren. Die Banner dienen damit auch der Verkehrssicherheit und konnten zugelassen werden. Sie werden im Übrigen von der Straßenbauverwaltung unterhalten.“

Da die Banner der Versammlung als Gefahr durch Ablenkung behauptet wurden, erklärt sich nicht, warum von der Straßenbauverwaltung aufgehängte Banner diesbezüglich eine andere Wirkung entfalten sollten. Gleiches gilt für touristische Hinweise und noch mehr die dramatisierenden Plakate gegen die Handy-Nutzung, die zum Teil mit eher kleiner Schrift tatsächlich zum Abwenden des Blickes von der Straße führen und das auch sollen.

Bei einer angemeldeten Versammlung hingegen wären die Spruchbänder gerade nicht überraschend und würde wegen reduzierter Geschwindigkeit auch keine vergleichbare Gefahrenwirkung hervorrufen. Wären Plakate so gefährlich, wie es hier behauptet wird, wäre die bewusste Schaffung solcher Gefahren durch touristische und sonstige Hinweisplakate am Autobahnrand mindestens unverständlich, wenn nicht eine Straftat.

Zur Frage der Geschwindigkeitsreduzierung:

Der Beschwerdeführer hatte vorgeschlagen, zur Ausschaltung der Gefahren am Stauende die Geschwindigkeit über die vorhandene, automatische Verkehrsregelung so herabzusetzen, dass die Gefahren nicht mehr existieren. Die Existenz dieser Steuerungsmöglichkeit wird von der Polizei (Mail vom 23.11.2020, Bl. 70) bestätigt:

„es ist richtig, dass die BAB 5 in Richtung Süden vor dem Autobahnkreuz Frankfurt mit mehreren Verkehrsbeeinflussungsanlagen ausgestattet ist.“

Sodann wird in der gleichen Mail aber behauptet, dass das nichts bringen würde, weil sich große Teile der Verkehrsteilnehmer*innen nicht an Vorschriften halten würden.

„Eine Verringerung der Geschwindigkeiten ist aus Erfahrung nur auf den rechten bis mittleren Fahrstreifen spürbar. Auf den linken Fahrstreifen setzen sich viele Verkehrsteilnehmer über die angezeigten Höchstgeschwindigkeiten hinweg.“

Die weiteren Ausführungen sind für die Gefahrenlage insofern unerheblich, weil Unfälle bei niedrigeren Geschwindigkeiten kein Grund für Versammlungsverbote speziell auf Autobahnen sein können. Darum aber geht es. Die Behauptung, dass Versammlungen zu Verkehrsbeeinträchtigungen und stärkerer Belastung der von der Versammlung nicht genutzten Straßen führt, trifft auf jede Versammlung zu und kann daher kein Argument für ein Verbot einer speziellen Versammlung sein.

Im Übrigen käme, wenn die linke (Raser-)Spur besonders gefährlich ist, die Sperrung

dieser bei Geschwindigkeitsreduzierung der anderen Spuren in Betracht. Auch hier deutet sich an keiner Stelle an, dass überhaupt nach Lösungen gesucht wurde.

Zur Frage des Versammlungsortes:

Die Wahl des Versammlungsortes ist grundsätzlich Sache des Versammlungsanmelders. Für die Frage, ob dieser Ort auch in Frage kommt, ist abzuwägen, wieweit der Versammlungszweck nur an diesem Ort umsetzbar ist oder zumindest dort besonders passt. Dieses hat der Beschwerdeführer mehrfach umfangreich begründet. Es ging ihm – neben den auch an anderen Orten demonstrierbaren Forderungen nach einer Verkehrswende – um den Protest gegen die Bewertung der am 26.10.2020 an genau dieser Stelle durchgeführten Aktion als Straftat und als Gefährdung, wie sie vor allem in den Medien und Kommentaren aus der Politik, aber auch in mehreren Haftbefehlen zum Ausdruck kam.

Es ist unstrittig, dass der Beschwerdeführer von Beginn an auf den konkreten Ortsbezug hingewiesen hat – und dies begründet und nachdrücklich. Das ist im Kurzprotokoll zu sehen, welches von Seiten der Versammlungsbehörde über das Kooperationsgespräch geführt wurde (Bl. 60):

„Herrn Bergstedt wurde im Verlauf des Gespräches angeboten, die Versammlung an der Fußgängerbrücke über die Friedhofstraße im Kernstadtgebiet der Stadt Neu-Isenburg durchzuführen. Er lehnte dies mehrfach kategorisch ab, mit der Begründung, dass die Kundgebung nur an dem beantragten Ort durchgeführt werden kann um die Situation vom 26.10.2020 detailgetreu nachzustellen. Herr Bergstedt betonte immer wieder, dass die Veranstaltung nur an dieser Brücke in Frage kommt.“

Die Gründe, warum ein anderer Ort als der angemeldete dem Versammlungszweck nicht gerecht würde, sind in der Anmeldung und dem Eilantrag umfangreich beschrieben, worauf ausdrücklich Bezug genommen wird.

Eine ergänzende Begründung der Beschwerde behält sich der Beschwerdeführer ausdrücklich vor.

Eine aktuelle Erklärung des Beschwerdeführers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse befindet sich bereits bei den Akten des Verwaltungsgerichts Darmstadt.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt